

Rumpfsatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Mitteleider (WBV)
über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung
und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Verträge des WBV mit den Gemeinden ~~Erde~~, Meggerdorf, Christiansholm, Friedrichsgraben, Sophienhamm, Elsdorf, Westermühlen, Hörsten, Tackesdorf, Hamdorf, Tielen, Bergenhusen, Friedrichsholm, Königshügel, Hohn, Breiholz, Bargstall, Prinzenmoor und Nübbel in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) vom 21. März 1995 (GVOBl. S-H, S. 115) und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. S-H, S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1996 (GVOBl. S-H, S. 322) hat die Verbandsversammlung des WBV am 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der WBV betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung und versorgt die in den Mitgliedsgemeinden (§ 2 Verbandssatzung) gelegenen Grundstücke mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der WBV.

§ 2
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der in § 1 genannten Gemeinden liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlußzwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WBV einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der WBV räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angaben der Gründe schriftlich beim WBV einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem WBV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 134 Abs. 6 GO geahndet werden.

§ 9

AVBWasserV

Der Anschluß an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den "Ergänzenden Bestimmungen des WBV zur AVBWasserV" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

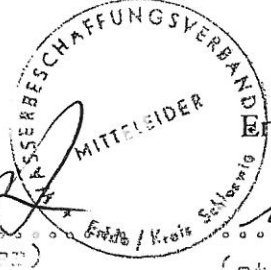
Aushändigung der Satzung

Der WBV händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung aus. Den bereits angeschlossenen Grundstückseigentümern wird diese Satzung auf Verlangen ausgehändigt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.3.96 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung außer Kraft.


Erfde, den 14.3. 1996
(Vorstandsvertreter) (Stellv. Vorstandsvertreter)